

Boby Johnny Plassery
Claudia König
SPD Fraktion
Gemeinderat Tett nang

Stadt Tett nang.....Tett nang, 22.01.2026

Rathaus

Frau Bürgermeisterin Rist

Antrag zu Ö7 und Ö8 (Gemeinderatssitzung am 28.01.2026)

Wir beantragen, dass in die jeweiligen Gebührensatzungen von VGS, Hort und Ferienbetreuung eine Sozialstaffelung für die Gebührenerhebung, nach dem gleichen Modell wie in der "Satzung über die Erhebung einer Benutzergebühr für die städtischen Kindertagesstätten (§3)", eingebracht wird.

Information

Aus der Satzung über die Erhebung einer Benutzergebühr für die städtischen Kindertagesstätten

§3

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich für die Gebührensschuldner für jedes Kind, das die Kindertagesstätte besucht, an der Zahl der Kinder in der Familie des Gebührensschuldners.
- (3) Bei der Bemessung der Benutzergebühren werden alle Kinder, die im Haushalt leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach §3 Abs.1 berücksichtigt. Stichtag für die erstmalige Festlegung der Benutzergebühren ist die Anzahl der Kinder des Gebührensschuldners jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres

Es ergibt sich eine Staffelung der Gebühren von 100% bei 1, 77% bei 2, 52% bei 3 und 18% bei 4 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern in der Familie.

Die entstehenden Mehrkosten für die Stadt können wir nicht beziffern, da uns die Daten dazu fehlen. Abgedeckt werden sie zum Beispiel durch die Mehreinnahmen der noch zu beschließenden Erhöhung der Gebühren, sowie durch die Zuschüsse des Landes verbunden mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung.

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung sollen die Kommunen für die ab dem SJ 2026/27 anspruchsberechtigten Erstklässler 68% der Betriebskosten ausgehend von 4,12 Euro/Stunde anspruchsfähige Kosten vom Land erhalten. Bis zum SJ 29/30 erhalten dann die Kommunen diese Förderung für die Schüler der 1.-4. Klasse.

Begründung

Der Berechnung der Sozialstaffelung bei den Gebühren für KITA, VGS, Hort und Ferienbetreuung liegen drei verschiedene Berechnungsmodelle im Zusammenhang mit der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder zugrunde.

Bei der Gebührenberechnung werden im Zusammenhang mit der Sozialstaffelung für Hort, VGS und Ferienbetreuung nur bis zu zwei Kinder angerechnet. Bei der Ferienbetreuung, wenn zwei Kinder aus einer Familie die Betreuung in Anspruch nehmen, bei VGS und Hort, wenn zwei berücksichtigungsfähige Kinder in der Familie leben.

Familien, die 3 und mehr Kinder haben und diese – auch im ureigensten Interesse unserer Gesellschaft – großziehen, werden nicht in der Weise unterstützt, wie bei den Kitagebühren. Diese Ungerechtigkeit ist nicht hinnehmbar, der Anspruch auf Chancengleichheit und Teilhabe nicht gewährleistet.

Es ist unsere soziale Verantwortung als Kommune, kinderreiche Familien bei der Finanzierung der Betreuungskosten für Hort, VGS und Ferienbetreuung in gleicher Weise zu unterstützen, wie bei den Betreuungskosten für die KITA.

Jedes Kind ist eine Chance für unsere Gesellschaft. Darauf sollte unser Hauptaugenmerk ruhen. Den Fokus auf das sogenannte „Kostenverursacherprinzip“ zu legen ist sozial ungerecht und nicht in die Zukunft gedacht.

Boby Johny Plassery

Claudia König

für die SPD Fraktion